

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/8820, 16/9205

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 112), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Art. 11b eingefügt:

„Art. 11b Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg“

b) Der bisherige Art. 11b wird Art. 11c.

2. Es wird folgender neuer Art. 11b eingefügt:

„Art. 11b
Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.“

3. Der bisherige Art. 11b wird Art. 11c.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident